Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/2424, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
http://www.weitensfeld.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 30. Oktober 2026, Zl. 902-1/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgestellt:

Erträge:	6.144.800,00
Aufwendungen:	6.108.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**36.300,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	6.030.500,00
Auszahlungen:	6.234.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**- 203.600,00**

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.10.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T07:39:57Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1162404487
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://weitensfeld.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	